

# **Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

## **Amtliche Bekanntmachung 3 / 2019**

### **Zweite Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) vom 7. Juni 2019**

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz – BbgStBVG) wird folgende Änderung der Satzung bekannt gemacht und tritt am 01.09.2019 in Kraft:

---

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks hat am 7. Juni 2019 gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I/01 [Nr. 21], S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. Teil I/18 [Nr. 14]), mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

#### **1. § 13 wird wie folgt gefasst:**

„§ 13 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer sich in Zeiten des Mutterschutzes oder der Elternzeit befindet.

(2) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht teilweise befreit, wer

1. Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
2. keine Tätigkeit als Steuerberater ausübt.

(3) Vor dem 31.08.2019 erteilte Befreiungen von der Beitragspflicht behalten ihre Gültigkeit.

(4) Auf Antrag können Mitglieder ohne besonderen Nachweis bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit für die Zeit von bis zu drei Jahren eine Teilbefreiung von einem Drittel des Regelpflichtbeitrages nach § 32 Abs. 3 erhalten.

(5) Ein Befreiungsantrag nach Absatz 1 und 4 kann nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Das

Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.“

Potsdam, den 31. Juli 2019

Benke  
Vorsitzender des Vorstands

Genehmigungsvermerk:

Nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wird die Genehmigung erteilt.

Potsdam, den 23. August 2019

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag

Semer

Ausfertigung:

Die Zweite Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und nach § 21 Absatz 3 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg ([www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 31. August 2019

Benke  
Vorsitzender des Vorstands